

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Unser Grundsatz heißt:

Die Grundlage einer dauernden und bleibenden Geschäftsverbindung sind nicht Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sondern gegenseitiges Vertrauen. Wir kommen jedoch nicht umhin, abweichende und ergänzende Vereinbarungen für alle Geschäfte mit unseren Kunden zu treffen.

II. Allgemeines

1. Diese Bedingungen sind Bestandteil für die gesamte Geschäftsverbindung mit den Käufern, auch bei laufenden und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Sie gelten auch dann, wenn bei späteren Geschäften nicht mehr auf sie Bezug genommen wird.
2. Abweichende Bedingungen des Käufers sind nur gültig, wenn wir ihnen ausdrücklich zustimmen. In der Lieferung liegt keine Zustimmung. Einkaufs- bzw. Auftragsgeschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit.

III. Angebote und Preise

1. Falls nicht schriftlich anders vereinbart, gelten unsere Angebote freibleibend und unverbindlich.
2. Proben und Muster gelten als Durchschnittsausfall. Muster bleiben unser Eigentum.

IV. Lieferzeit

1. Schadenersatzansprüche wegen Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferzeit sind ausgeschlossen, es sei denn, die Nichteinhaltung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits. Ist die Überschreitung eines Liefertermins von uns zu vertreten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.
2. Werden wir durch höhere Gewalt an der Lieferung gehindert, so verlängert sich der Liefertermin um deren Dauer, höchstens jedoch um fünf Wochen. Der höheren Gewalt stehen unvorhergesehene Umstände gleich, die uns die Lieferung unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, wie Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Waren- und Energiemangel, schlechte Versorgung mit Rohstoffen, Betriebsstörungen durch Wasser, Feuer und Maschinenbruch usw., gleichgültig ob sie bei uns oder unseren Vorlieferanten eintreten.
3. Wir haben in diesen Fällen das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen des Käufers haben wir zu erklären, ob wir vom Vertrag zurücktreten oder innerhalb einer von uns zu bestimmenden angemessenen Frist liefern werden. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

V. Lieferung in Teilmengen oder auf Abruf

1. Wir können die Bestellung in Teilmengen erfüllen und Zahlung entsprechend den Teilmengen verlangen. Wird die Bezahlung einer Teilmenge verzögert, können wir weitere Lieferungen aus der Bestellung aussetzen.
2. Bei Lieferung in Teilmengen oder auf Abruf können wir ohne Setzen einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder gegen Bereitstellung der gesamten Warenmenge den vereinbarten Preis verlangen, wenn der Käufer die Waren- und Teilmengen nicht wie vereinbart bezahlt oder abrufft.

VI. Lieferung frei Baustelle, frei Haus und Bahnstation

1. Lieferung „frei Baustelle bzw. frei Haus“ bedeutet Lieferung ohne Abladen durch den Anlieferer unter der Voraussetzung einer befahrbaren Anfuhrstraße. Das Abladen hat unverzüglich vom Käufer zu erfolgen. Wird vom Anlieferer mit Maschinen entladen, so wird hierfür eine angemessene Gebühr berechnet.
2. Für unsere Lieferungen an unsere kaufmännischen Kunden durch die Bundesbahn an Station mit Frachtvorlage oder durch fremde Spediteure ist die Verladestelle Erfüllungsort. Das Risiko dieser Lieferungen trägt der Käufer.

VII. Beanstandungen, Gewährleistung, Haftung

1. Offensichtliche Mängel, Transportschäden, Fehlmengen oder Falschliefereien sind unverzüglich anzuzeigen. Beanstandete Ware darf nicht verarbeitet oder eingebaut werden. Im Geschäftsverkehr mit unseren kaufmännischen Kunden gelten §§ 377 f. HGB.
2. Soweit wir gegen Lieferung fehlerhafter Ware zur Gewährleistung gesetzlich verpflichtet sind, werden wir nach unserer Wahl nachbessern oder mangelfrei Ersatz liefern; bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Käufer nach seiner Wahl Anspruch auf Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages.
3. Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz sind ausgeschlossen. Dies gilt auch, soweit solche Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder positiver Vertragsverletzung hergeleitet werden. Es gilt nicht, soweit die Ursache auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch uns beruht.
4. Übernehmen wir auch Verlegung, Einbau oder Montage von Baumaterialien oder Bauelementen, ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Vertragsgrundlage; wir bieten unseren Kunden Einsicht in die Vertragsbedingungen der VOB/B und ggf. die Technischen Vorschriften der VOB/C an.
5. Kleine handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, des Gewichts, der Verarbeitung und der Ausrüstung dürfen nur beanstandet werden, wenn die Abweichungen für den Käufer nicht zumutbar sind.

6. Beanstandungen entbinden nicht von der Zahlungspflicht am Fälligkeitstag, soweit sie auf den nicht beanstandeten Teil der Lieferung entfällt.

VIII. Zahlungsbedingungen

1. Alle Rechnungen sind sofort fällig. Die Gewährung von Zahlungszielen und Skontovergütungen bedürfen der Vereinbarung.
2. Zahlungen tilgen stets die älteste Rechnung. Andere Zahlungsmittel als Bargeld nimmt der Verkäufer nur erfüllungshalber an.
3. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles kommt der Käufer ohne Mahnung in Verzug. Wir sind berechtigt, Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
4. Bei Zahlungsschwierigkeiten des Käufers, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen und alle offenstehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe reinkommender Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Vor Bezahlung der fälligen Forderung sind wir zu weiteren Lieferungen aus einem laufenden Vertrag nicht verpflichtet.
5. Der Käufer darf weder Zahlungen, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, zurückhalten, noch mit Forderungen aufrechnen, die von uns bestritten und nicht rechtskräftig festgestellt sind.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Wechsel und Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als Bezahlung. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.
2. Eine Verarbeitung von Vorbehaltsware nimmt der Käufer für uns – ohne Entstehen von Verpflichtungen für uns – vor. Wir sind Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Wird unsere Vorbehaltsware mit uns nicht gehöriger Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermisch oder vermengt, werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Wird unsere Vorbehaltsware mit uns nicht gehöriger Ware verarbeitet, verbunden, vermisch oder vermengt, überträgt der Käufer an uns das Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu den uns nicht gehörigen Waren. Der Käufer hat das entstehende Eigentum bzw. Miteigentum unentgeltlich für uns zu verwahren.
3. Veräußert der Käufer unsere Waren – allein oder zusammen mit uns nicht gehörigen Waren – tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten und Sicherheiten an uns ab. Die Abtretung erstreckt sich auch auf eine Saldoforderung des Käufers.
4. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in sein oder das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder die aus einer gewerbsmäßigen Veräußerung seines Grundstücks entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns ab.
5. Der Käufer darf die Ware, an der das Eigentum vorbehalten ist, im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges verwenden, es sei denn, daß er sich im Zahlungsverzug befindet oder im Fall des Scheck- bzw. Wechselprotests oder wenn er die Zahlungen einstellt. Er ist nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Pfändungen der Vorbehaltsware sind uns unverzüglich und unter Beifügung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls anzuzeigen.
6. Wir sind berechtigt zu verlangen, daß der Käufer die Abtretung seinen Abnehmern mitteilt sowie uns alle Auskünfte erteilt und Unterlagen herausgibt, die zum Einzug erforderlich sind. Wir sind ermächtigt, den Abnehmern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
7. Der Käufer ist unter Vorbehalt des Widerrufs berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen.
8. Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheiten die Forderung um mehr als 10 %, so sind wir insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet. Mit der Tilgung aller Forderungen gemäß Ziffer 1 geht das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

X. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist im Geschäftsverkehr mit unseren vollkaufmännischen Kunden der Sitz unserer Firma.

Wir behalten uns vor, am Sitz des Käufers zu klagen.